

Verordnung (EU) 2025/40: Packaging and Packaging Waste Regulation (PPWR)

EU-Konformitätserklärung Nr.: 50 720 440-KG

Diese Konformitätserklärung ist Teil des Konformitätsbewertungsverfahrens (nach Anhang VII PPWR) und setzt voraus, dass der Erzeuger dieser Verpackung gemäß den Artikeln 5 bis 12 sowie Artikel 15 PPWR handelt. Gemeinsam mit der technischen Dokumentation muss diese Erklärung bei Einwegverpackungen 5 Jahre, bei wiederverwendbaren Verpackungen 10 Jahre nach Inverkehrbringen aufbewahrt werden. Auf Verlangen der nationalen Behörde müssen diese Dokumente innerhalb von 10 Tagen vorgezeigt werden können. Aus der Konformitätserklärung muss hervorgehen, für welche Verpackung sie ausgestellt wurde.

1. Eindeutige Kennung der Verpackung: (interne Bezeichnung, mit der die Verpackung identifiziert werden kann)

50 720 440-KG Identifikation nach Angaben auf der Auftragsbestätigung, Lieferschein und der Rechnung .

2. Name und Anschrift des Erzeugers:

Erzeuger:

Unternehmensname: JUNG Hebe- und Transporttechnik

Straße, Hausnummer: Biegelwiesenstrasse 22

PLZ, Ort, Land: 71334 Waiblingen

Ggf. Bevollmächtigte(r) des Erzeugers: (falls vorhanden)

Name(n) und Anschrift: JUNG Hebe- und Transporttechnik

3. Die alleinige Verantwortung für die Ausstellung dieser Konformitätserklärung trägt der Erzeuger.

4. Gegenstand der Erklärung / Beschreibung der Verpackung: (Vollständige Verpackung → Einzelne Bestandteile / Komponenten der Verpackung auflisten: Hauptkörper und Bestandteile → dabei Materialien + ggf. Gewichte benennen + ggf. Gesamtgewicht der vollständigen leeren Verpackung)

1. Wellpappfaltkarton / Versandkarton, 3-wellig, Qualität 3.90, geheftet
Braun, neutral ohne Aufdruck, FSC konforme Verpackung
2. Klebeband, verschliessen des Kartons, PVC frei
3. PVC freies Umreifungsband
4. Gewicht der Transport Verpackung, ohne Gefache 1,0Kg

5. Der unter Nr. 4 genannte Gegenstand der Erklärung erfüllt die einschlägigen Rechtsvorschriften der Union in Bezug auf die Harmonisierung:

- ☒ Die Verpackung erfüllt die Anforderungen der Verordnung (EU) 2025/40 (PPWR).

Ggf. andere anwendbare Rechtsakte der Union ergänzen:

(Verordnungen / Richtlinien / Durchführungsrechtsakte)

☐

6. Angabe der einschlägigen harmonisierten Normen oder gemeinsamen Spezifikationen, die zugrunde gelegt wurden, oder Angabe anderer technischer Spezifikationen, für die die Konformität erklärt wird: (eigene Angaben – bspw. geltende EN-/ISO-Normen oder eigene Werksnorm/interne Prüfvorschrift. Damit wird nachvollziehbar, welche technischen Regeln/Standards für die Prüfung der Verpackung verwendet wurden.)

Siehe weitere Erklärungen und Nachweise unserer Lieferanten auf Nachfrage.

7. Notifizierte Stelle (Offiziell benannte, unabhängige Prüforganisation): (zutreffendes anhaken)

- ☒ Nein - Es wurde keine notifizierte Stelle eingeschaltet.
- ☐ Ja - Eine notifizierte Stelle hat, falls anwendbar, (eine) Maßnahme(n) durchgeführt, (eine) Bescheinigung(en) ausgestellt und ggf. Angaben zu Dauer & Gültigkeitsbedingungen gemacht:
Name, Anschrift, Kennnummer der Prüforganisation:

Beschreibung der Maßnahme(n):

Einzelheiten, einschließlich des Datums der Bescheinigung(en):

8. Zusätzliche Angaben: (zutreffendes anhaken, ggf. eigene Angaben ergänzen)

- ☐ Die Verpackung ist ausschließlich als Transportverpackung (Schutz vor Beschädigung) gedacht und ist nicht für den direkten Lebensmittelkontakt (Art. 5 PPWR: PFAS nicht relevant) bestimmt.
- ☐ Diese Verpackung ist grundsätzlich für die stoffliche Verwertung geeignet.
- ☐ Die Verpackung überschreitet den zulässigen Schwellenwert für PFAS nicht.
Die Verpackung ist frei von Schwermetallen.

Unterzeichnet für und im Namen von:

JUNG Hebe-Transporttechnik, Biegelwiesenstrasse 22, 71334 Waiblingen

Ort und Datum der Ausstellung:

Waiblingen, den 12.08.2026

Name, Funktion, Unterschrift:

M.Vaihinger